

ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A03 Beantwortung der Fragen des A02

A03: Beantwortung der Fragen des A02: bvg, vrb										
Lfd Z	Typ	Titel	SfZ	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsequenz	Ausschluss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses A03	Ausschluss 2 Enderbedingung
25	bvg	Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundstücke des Gemeindebereichs und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962)	1962/205	§ 4		Weiterbestehen der Städte mit eigenem Statut	A03	Städte mit eigenem Statut (auch weniger als 20.000 Ein) blieben als solche bestehen - verfassungsrechtliche Bestandsgarantie.	§ 4 der B VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 20/5, betreffend Grundsätze des Gemeindebereichs Es besteht im Ausschuss Konsens darüber, dass die in § 4 der B VG-Novelle 1962 vorgesehene verfassungsgesetzliche Garantie der bestehenden Städte mit eigenem Statut erhalten bleiben sollte. In rechtstreuhänderischer Hinsicht vertritt ein Teil der Ausschussmitglieder die Ansicht, dass die Regelung in das vom Ausschuss 2 vorgeschlagene „Verfassungsbefreiungsgesetz“ (siehe Seite 11 des Berichtes des Ausschusses 2) aufgenommen werden sollte. Andere Ausschussmitglieder meinen - ausgehend davon, dass dieses Verfassungsbefreiungsgesetz nur zeitlich befristete Bestimmungen enthalten sollte, während die Regelung des § 4 der B VG-Novelle 1962 Dauerrecht darstelle -, dass die Bestimmung im Kontext der Regelungen über die Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B VG) Aufnahme in die Verfassung finden sollte, und zwar in Form einer allgemeinen Regelung, wonach ein (einmal erteiltes) Stadstatut nur mehr auf Antrag der betreffenden Stadt entzogen werden kann. Quelle: Bericht zum Ergänzungswandel des Ausschusses 3 (Erlauf 6.10.04) Seite 12	
74	bvg	BVG v 5. Juni 1987 über die Begrenzung von Bezirken oberster Organe	1987/281	Art I und II	1989/344 1990/446	Absicherung von Deckelungsvorschriften für (Ruhe-) Bezirke aus öffentlichen Kassen	A03	BezirksbegrenzungsbVG 1987 vermutlich nicht durch BezirksbegrenzungsbVG 1997, BGBl. I 64 (RdZ 77/bv.g.) derogiert. Vom Ausschuss 2 wird für beide Gesetze empfohlen, in die Verfassungsurkunde eine Ermächtigung zur Regelung von Bezirken und deren Begrenzungen einzubringen, nicht jedoch Detailregelungen. Für Detailregelungen sollte ein „2/3-Gesetz“ erwogen werden. Sofern diese Regelungen auch für die Bundesländer gelten, müsste für eine entsprechende Mitwirkung der Länder (über den Bundesrat) im Gesetzgebungsverfahren gesorgt werden.		
77	bvg	BVG über die Begrenzung von Bezirken öffentlicher Funktionäre	1997/64	§§ 1 bis 12	2000/5 2001/119	Beschreibung öffentlicher Funktionäre	A03	Vgl. Anmerkung zu BezirksbegrenzungsbVG 1987, BGBl. I 281 (RdZ 74/bv.g.); § 8 des BezirksbegrenzungsbVG, BGBl. I Nr. 64/1997, sollte aufgehoben werden, da ihm der Anwendungsvorbehalt des Gemeinschaftsrechts entgegensteht (VfGH vom 28.11.03, KR 1/00).		
7	vrB	Verfassungsgerechtigkeitsgesetz 1953 - VfGG	1953/85 (77 ⁹)	§ 51	1996/392 1997/64	Deckelung	A03	Vgl. Anmerkung zu BezirksbegrenzungsbVG 1987, BGBl. I 281 (RdZ 74/bv.g)		

Titel	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsequenz	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses A03	Ausschuss 2 Enderklärung
433	vfb	2002/167 (WV)	§ 10	Begründungs- und Abholungsrecht des Präses in Heeresdisziplinarsachen	A03		
10	bvg	1925/368 (WV)	§ 25	BG BGBI 1920/94/Endfideiung des Verfassungsstrangs (Abs 1), Übergang Bestätigungsrechte/Präses (Abs 2), Gnadenrecht in Disziplinarsachen der Bundesangestellten/Präses (Abs 3)	A03 F02	Gnadenrecht (Abs 3) wird dem Ausschuss 3 zugewiesen; im Übrigen (Abs 1 und 2): F02	
60	vfb	1975/404 (PartG)	Art 1 § 1	1984/538 (Abs 5 neu) Existenz, Aufgaben und Bildung politischer Parteien, Satzung (Abs 1-4), Spenden (Abs 5)	A03 A04	s. Beil.: Bericht zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 3 (Entwurf 6.10.04) S 7-8	

§ 10 des Heeresdisziplinargesetzes 2002, BGBI I Nr. 167 sowie § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1970, wiedererhebbar durch BGBI Nr. 368/1925 Die Integration dieser Bestimmungen in das BÜVG konnte nach Meinung des Ausschusses am Zweckmäßigsten dadurch erfolgen, dass Art. 65 Abs. 2 lit. c BÜVG um einen Tatbestand ergänzt wird, der Disziplinarverfahren bzw. Disziplinarstrafen von Angehörigen des Bundesheeres sowie von Bundesangestellten betrifft.
Quelle: Bericht zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 3 (Entwurf 6.10.04) Seite 12

siehe Tit Z 433

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss 3 des Österreich-Konvents erstattet über seine Beratungen zum Ergänzungsmandat den nachstehenden Bericht, wobei Folgendes vorausgeschickt wird:

Das Ergänzungsmandat gliedert sich in drei Bereiche.

Die unter Pkt. I. aufgelisteten Themen waren im bisherigen Mandat des Ausschusses 3 nicht enthalten. Sie wurden daher erstmals in Beratung genommen.

Pkt. II. betrifft Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG, hinsichtlich deren – dem Ergänzungsmandat entsprechend – geprüft wurde, ob und bejahenden Falles in welcher Weise sie in das B-VG integriert werden sollen.

Unter Pkt. III. hat das Präsidium den Ausschuss ersucht, jeweils unter Beachtung näherer Vorgaben zu einzelnen verfassungsrechtlichen Fragen Textvorschläge auszuarbeiten bzw. weitergehende Überlegungen anzustellen. Die davon betroffenen Themenbereiche waren im Wesentlichen auch Gegenstand des ersten an den Ausschuss 3 gerichteten Mandates und wurden daher schon im Bericht des Ausschusses 3 vom 9. Februar 2004 behandelt. In diesem Zusammenhang sieht sich der Ausschuss veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen: Soweit der nachstehende Bericht Textvorschläge beinhaltet, kommt der Ausschuss damit bloß dem diesbezüglichen Ersuchen des Präsidiums im Ergänzungsmandat nach. Das Erstellen eines solchen Textvorschlages bedeutet hingegen nicht, dass sich sämtliche Mitglieder des Ausschusses mit der – dem jeweiligen Ersuchen des Präsidiums zugrunde liegenden – verfassungspolitischen Position identifizieren. Vielmehr bleibt es in dieser Hinsicht bei dem im Ausschussbericht vom 9. Februar 2004 jeweils wiedergegebenen Meinungsstand (mit seinen mitunter divergierenden Positionen).

Im Übrigen hat sich der Ausschuss 3 bei seinen Beratungen zum Ergänzungsmandat darauf konzentriert, die vom Präsidium konkret erbetenen Textvorschläge auszuarbeiten bzw. die ersuchten Überlegungen anzustellen. Was die Textvorschläge anlangt, so hat der Ausschuss – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – davon Abstand genommen auch einen Vorschlag für die Einordnung in das System des B-VG vorzunehmen. Der Ausschuss hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, dass sich die Frage des jeweils zweckmäßigen rechtstechnischen Standortes einzelner Regelungen erst in einer späteren Phase des vom Österreich-Konvent betriebenen Verfassungsreformprojektes beantworten lässt.

I. Ergänzungsmandat gemäß der 20. Präsidiumssitzung am 29. April 2004

I.1. Politische Parteien

a. Ergänzungsmandat:

„Wie sollen die Fragen der Aufgaben, der Stellung, der Finanzierung und der Kontrolle der politischen Parteien auf verfassungsgesetzlicher Ebene geregelt werden? Besteht in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Art. I des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975 idF BGBl. I Nr. 71/2003, ein Änderungsbedarf, und wenn ja, in welcher Richtung?“

b. Erwägungen des Ausschusses:

Im Ausschuss besteht – auch unter Berücksichtigung der in mancher Hinsicht abweichenden diesbezüglichen Rechtslage in Deutschland – Konsens darüber, dass die in den – nachstehend wiedergegebenen – Abs. 1 bis 3 des § 1 des Parteiengesetzes 1975 getroffenen Regelungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene fortbestehen sollten.

„§ 1. (1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG).

(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.“

Mit Blick auf den rechtstechnischen Standort der einzelnen Regelungen wird im Ausschuss vereinzelt darauf hingewiesen, dass die Abs. 1 und 2 einen Konnex zum demokratischen Grundprinzip der Verfassung aufweisen, während Abs. 3 seinem Inhalt nach eine grundrechtliche Bestimmung darstellt.

Weiters besteht im Ausschuss Konsens darüber, dass die im – nachstehend wiedergegebenen – Abs. 4 des § 1 Parteiengesetz getroffene Regelung nicht auf verfassungsgesetzlicher Ebene normiert werden müsste, allerdings wird teilweise die Ansicht vertreten, dass eine derartige „Rückstufung“ nur unter der Bedingung erfolgen sollte, dass der Bedeutung der politischen Parteien entsprechend auch für die Erlassung sie betreffender (einfach)gesetzlicher Regelungen erhöhte Beschlusserfordernisse vorgesehen werden.

„(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.“

Dissens besteht im Ausschuss darüber, ob die im – nachstehend wiedergegebenen – Abs. 5 des § 1 Parteiengesetz getroffene Regelung weiterhin auf verfassungsgesetzlicher Ebene normiert werden sollte.

„(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.“

Einige Mitglieder des Ausschusses vertreten dazu die Ansicht, dass die Bestimmung – inhaltlich unverändert – auf einfachgesetzlicher Ebene normiert werden könnte. Diesfalls wäre in der Verfassung lediglich eine Ermächtigung vorzusehen, der zu Folge dem Präsidenten des

Rechnungshofes durch einfaches Gesetz Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle von Spenden an politische Parteien übertragen werden können.

Eine Reihe anderer Ausschussmitglieder ist dagegen der Ansicht, dass der wesentliche normative Gehalt des § 1 Abs. 5 Parteiengesetz weiterhin im Verfassungsrang bleiben sollte und darüber hinaus für Parteispenden ab einer bestimmten Größenordnung im Verfassungsrang eine Verpflichtung zur Veröffentlichung vorgesehen werden sollte.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass politische Parteien, die sich nicht an Wahlen beteiligen, ihren Status verlieren sollten. Ebenso vereinzelt wird einer strengeren Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit politischer Parteien das Wort geredet.

I.2. Sitz der obersten Organe

a. Ergänzungsmandat:

„Besteht hinsichtlich der Regelung über die Bundeshauptstadt sowie über den Sitz der obersten Organe gemäß Art. 5 B-VG unter Bedachtnahme auf allfällige Folgekosten sowie auf Gesichtspunkte der Flexibilität ein Änderungsbedarf?“

b. Erwägungen des Ausschusses:

Im Ausschuss besteht Konsens darüber, dass der Nationalrat, der Bundespräsident, die Bundesregierung sowie die drei Höchstgerichte ihren Sitz weiterhin in Wien haben sollten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings darüber, ob zu diesem Zweck eine ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Vorschrift über den Sitz der obersten Organe erforderlich ist. Kritisch wird dazu vorgebracht, dass die ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Festlegung des Sitzes der obersten Organe auch dazu beitrage, dass neu geschaffene weisungsfreie Sonderbehörden in aller Regel in Wien angesiedelt würden; bei derartigen Behörden wäre aber eine größere Flexibilität durchaus erstrebenswert.

Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass der Sitz bzw. der Tagungsort des Bundesrates eine von Art. 36 Abs. 3 B-VG abweichende Neuregelung erfahren sollte. Dabei wird teilweise die Auffassung vertreten, dass eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung, der zu Folge der Sitz des Bundesrates – jenem des Nationalrates folgend – Wien ist, überhaupt unterbleiben sollte; andere Ausschussmitglieder sind wiederum der Ansicht, dass Wien zwar als Sitz des Bundesrates bestimmt werden sollte, es aber möglich sein sollte, dass der Bundesrat – auch ohne das Erfordernis des Vorliegens außergewöhnlicher Verhältnisse – an einem anderen Ort des Bundesgebietes – etwa am Sitz eines Landtages – zu Plenar- oder Ausschusssitzungen bzw. Enqueten zusammentritt.

Angemerkt wird weiters: Sollte der im Ausschussbericht vom 9. Februar 2004 (Seite 9) geäußerten Empfehlung, die Befugnisse des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit der Einberufung bzw. Schließung der Tagungen des Nationalrates entfallen zu lassen und diese Befugnisse dem Präsidenten des Nationalrates zu übertragen, gefolgt werden, dann müssten die Art. 5 Abs. 2 sowie 25 Abs. 2 B-VG entsprechend abgeändert werden. Alternativ wird in diesem Zusammenhang auch vorgebracht, dass das in Art. 25 Abs. 2 B-VG enthaltene Antragsrecht der Bundesregierung jedenfalls auf den Präsidenten des Nationalrates übergehen sollte.

II. Ergänzungsmandat gemäß der 21. Präsidiumssitzung am 25. Mai 2004

Ergänzungsmandat:

„Das **Präsidium** hat in der **21. Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form“ (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) berücksichtigen sollen.

Die Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen aus dem Bereich „Bezügebegrenzung“ (74bvg – BezügebegrenzungsBVG 1987, 77bvg – BezügebegrenzungsBVG 1997 und 7vfb – bezügerechtliche Regelung im VfGG) sollen jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 vorgesehen, vom Ausschuss 3, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Als zu berücksichtigende Normen verbleiben daher die laufenden Ziffern 25bvg (1. B-VG-Novelle 1962), 433vfb (Regelung im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten im Heeresdisziplinalgesetz 2002), 10bvg (Regelung im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten im ÜG 1920) sowie 60vfb (Parteiengesetz).“

II.1. § 4 der B-VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, betreffend Grundsätze des Gemeinde-rechts

Es besteht im Ausschuss Konsens darüber, dass die in § 4 der B-VG-Novelle 1962 vorgesehene verfassungsgesetzliche Garantie der bestehenden Städte mit eigenem Statut erhalten bleiben sollte. In rechtstechnischer Hinsicht vertritt ein Teil der Ausschussmitglieder die Ansicht, dass die Regelung in das vom Ausschuss 2 vorgeschlagene „Verfassungsbegleitgesetz“ (siehe Seite 11 des Berichts des Ausschusses 2) aufgenommen werden sollte. Andere Ausschussmitglieder meinen – ausgehend davon, dass dieses Verfassungsbegleitgesetz nur zeitlich befristete Bestimmungen enthalten sollte, während die Regelung des § 4 der B-VG-Novelle 1962 Dauerrecht darstelle –, dass die Bestimmung im Kontext der Regelungen über die Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG) Aufnahme in die Verfassung finden sollte; und zwar in Form einer allgemeinen Regelung, wonach ein (einmal erteiltes) Stadtstatut nur mehr auf Antrag der betreffenden Stadt entzogen werden kann.

II.2. § 10 des Heeresdisziplinalgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 167 sowie § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920, wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 368/1925

Die Integration dieser Bestimmungen in das B-VG könnte nach Meinung des Ausschusses am Zweckmäßigsten dadurch erfolgen, dass Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG um einen Tatbestand ergänzt wird, der Disziplinarverfahren bzw. Disziplinarstrafen von Angehörigen des Bundesheeres sowie von Bundesangestellten betrifft.

III. Ergänzungsmandat gemäß der 26. Präsidiumssitzung am 13. Juli 2004

III.1. Einheitliche Wahlrechtsgrundsatzbestimmung für Bundes- und Landesebene – Ausdehnung der einheitlichen Wahlrechtsgrundsätze auf die Gemeindeebene

a. Ergänzungsmandat:

„Der Ausschuss 3 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Es soll eine für die Nationalratswahl und die Landtagswahlen einheitliche Wahlrechtsgrundsatzbestimmung formuliert werden, in der der Grundsatz der Verhältniswahl als Wahlrechtsgrundsatz

ÖSTERREICH KONVENT

An die
Mitglieder des Präsidiums
des Österreich-Konvents

Wien, am 2. November 2004

**Betrifft: Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit
dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten**

Sehr geehrtes Präsidiumsmitglied!

Dem Ausschuss 3 ist mit Datum vom 14. Oktober 2004 das beiliegende Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses 2 samt Anlage zugegangen. Darin wird der Ausschuss 3 ersucht, in den weiteren Beratungen zwei Verfassungsbestimmungen zu berücksichtigen, in denen – abweichend von Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG – vorgesehen ist, dass das Gnadenrecht bezüglich bestimmter Strafen nicht dem Bundespräsidenten, sondern dem Präsidenten des Internationalen Gerichtes bzw. dem Internationalen Strafgerichtshof zukommt.

Der Ausschuss 3 hat dazu die folgenden Überlegungen angestellt: Die in § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten sowie in § 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vorgesehenen Regelungen könnten als Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG entfallen, wenn Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG wie folgt neu gefasst wird:

Art. 65 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) für Einzelfälle – soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen; die Erlassung und Milderung der von den Disziplinarbehörden über Bundesbedienstete sowie über Angehörige des Bundesheeres verhängten Disziplinarstrafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Anordnung, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird;“

Zum zweiten Halbsatz des Formulierungsvorschlages wird auf Folgendes hingewiesen: Mit einer derartigen Regelung könnten – so wie dies im Bericht zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 3 unter Punkt II.2. vorgeschlagen wurde – die fugitiven bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend das Gnadenrecht in bestimmten Disziplinarsachen (§ 10 des Heeresdisziplinalgesetzes 2002 sowie § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920) in das B-VG integriert werden und somit als Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG entfallen.

- 2 -

Dieses Schreiben wird unter einem auch dem Vorsitzenden des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents übermittelt.

Mit den besten Grüßen

e.h. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger

Vorsitzender des Ausschusses 3

Anlagen



An den Präsidenten des
Verfassungsgerichtshofes
Herrn Univ. Prof. Dr. Dr.h.c. Karl Korinek

Wien, am 2. November 2004

**Betrifft: Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2004 betreffend
einzelne Verfassungsbestimmungen im
Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des
Bundespräsidenten**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2004 betreffend zwei Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten übermittle ich Ihnen als Anlage meinen an das Präsidium des Österreich-Konvents erstatteten Bericht, in dem die Überlegungen des Ausschusses 3 zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage dargelegt werden und ein Textvorschlag für eine Neufassung des Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG erstattet wird.

Mit den besten Grüßen
e.h. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger
Vorsitzender des Ausschusses 3

Anlage

AB, Teil I, Seite 85

Lfd Z	Typ	Titel	SFR	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen
300	vfb	BG über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten	1996/263	§ 23 Abs 1		Bedingte Entlassung, Begnadigung/Präs des Internationalen Gerichts zuständig	offen	Recht Bundespräs. versus anderer "Gerichtsherr" "- Begnadigung? Enkeldung Verfassungsraniges? Kein materieller Konsens, daher rückgestellt: B-VG Art 9 Abs (2) - Thema
422	vfb	BG über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof	2002/135	§ 36 Abs 1		Bedingte Entlassung, Begnadigung/ ISCGH zuständig	offen	Recht Bundespräs. versus anderer "Gerichtsherr" "- Begnadigung? Enkeldung Verfassungsraniges? Kein materieller Konsens, daher rückgestellt: B-VG Art 9 Abs (2) - Thema

Der Vorsitzende des Ausschusses 2

Präsident des Verfassungsgerichtshofes
Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Korinek

**ÖSTERREICH
KONVENT**

An den
Vorsitzenden des Ausschusses 3

Herrn
SC Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger

Wien, am 14.10.2004

**Betrifft: Ausschuss 2 an Ausschuss 3:
Einzelne Verfassungsbestimmungen mit dem Ersuchen um Erledigung /
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Der von mir geleitete Ausschuss 2 des Österreich-Konvents hat unter anderem die Aufgabe, das künftige rechtliche Schicksal verfassungsrechtlicher Normen außerhalb der Stammurkunde zu beraten. In diesem Zusammenhang habe ich Fragen an den Ausschuss 3

Im Tabellenteil I des Berichtes des Ausschusses 2 werden auf Seite 85 angeführt:

Lfde Z 300 vfb - BG über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, § 23 Abs. 1, sowie lfde Z 422 vfb - BG über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, § 36 Abs. 1.

Diese beiden Verfassungsbestimmungen normieren - in Abweichung von Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG, dass dem Bundespräsidenten hinsichtlich der jeweils angesprochenen Strafen kein Gnadenrecht zukommt. Im Ausschuss 2 wurde dazu festgehalten, dass den völkerrechtlichen Vorgaben dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im jeweiligen Sachzusammenhang ein Hinweis auf völkerrechtlich bedingte Durchbrechungen (etwa durch Einfügung eines Halbsatzes mit dem Inhalt "*unbeschadet der völkerrechtlichen Verpflichtungen*") aufgenommen wird. Sachzusammenhang ist das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten, zuständig ist nach unserer Auffassung der Ausschuss 3.

Ich bitte um möglichst direkte Erledigung (Berücksichtigung in den Gesetzestext-Vorschlägen Ihres Ausschusses) sowie um baldige Antwort und verbleibe

mit den besten Empfehlungen

Karl Korinek
Vorsitzender des Ausschusses 2

Beilage: Auszug aus dem Tabellenteil I des Ausschussberichtes